

## **3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen**

### **I. Völkerstrafrecht**

### **II. Einwirkungen von Völker- und Europarecht auf das deutsche Strafrecht**

- Völker- und Europarecht als Grund
- Völker- und Europarecht als Auslegungshilfe
- Völker- und Europarecht als Grenze

### **III. Internationales Strafrecht**

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

Grundsätzlich ist jeder Staat bei der Ausgestaltung seines Strafanwendungsrechts frei. Begrenzt wird diese Freiheit nur durch Völkerrecht.

Nach Völkerrecht bedarf es zur Begründung eigener Strafgewalt eines „genuine link“, also eines sinnvollen Bezugs des jeweiligen Sachverhalts zum Staat.

Erstreckt ein Staat seine Strafgewalt auf Sachverhalte ohne genuine link, verletzt dies die Souveränität fremder Staaten, folglich das völkerrechtliche Einmischungsverbot.

Ein genuine link lässt sich begründen mit dem Tatort, dem Opfer, dem Täter sowie der Natur der Tat selbst.

Geregelt ist das internationale Strafrecht in §§ 3 ff. StGB.

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 1. Tatort

§ 3 StGB begründet die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Inlandstaten:

*„Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Inland begangen werden.“*

Ob die Tat im Inland begangen ist, bestimmt sich nach § 9 StGB.

Auf Auslandstaten ist deutsches Strafrecht nur anwendbar, wenn die in §§ 4-7 StGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 1. Tatort

§ 3 StGB gründet auf dem Ubiquitätsprinzip. Danach genügt es grundsätzlich, wenn

- der Handlungsort oder
- der Erfolgsort

im Inland belegen ist.

Auch § 4 StGB knüpft an Tatorte außerhalb des Inlands an und behandelt die dort genannten Fahrzeuge so, als wären sie im Inland.

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 1. Tatort

Fallen Handlungs- und Erfolgsort auseinander, spricht man von Distanzdelikten. Für eine Inlandstat genügt es, wenn wenigstens ein Tatort im Inland liegt, d.h.

- eine Tathandlung begangen wurde (§ 9 I Var. 1),
- der Täter/die Täterin hätte handeln müssen (§ 9 I Var. 2, Unterlassen),
- der „zum Tatbestand gehörende Erfolg“ eingetreten ist (§ 9 I Var. 3, Versuch),
- der Erfolg nach der Tätervorstellung hätte eintreten sollen (§ 9 I Var. 4, Versuch).

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 1. Tatort

Der Erfolgsort ist der Ort, an dem der vom Tatbestand vorausgesetzte Erfolg eingetreten *und* eine Veränderung der Außenwelt bewirkt worden ist.

Probleme bereiten Delikte, die keinen Erfolg im engeren Sinne voraussetzen, namentlich:

- Konkrete Gefährdungsdelikte
- Abstrakte Gefährdungsdelikte
- Eignungsdelikte

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

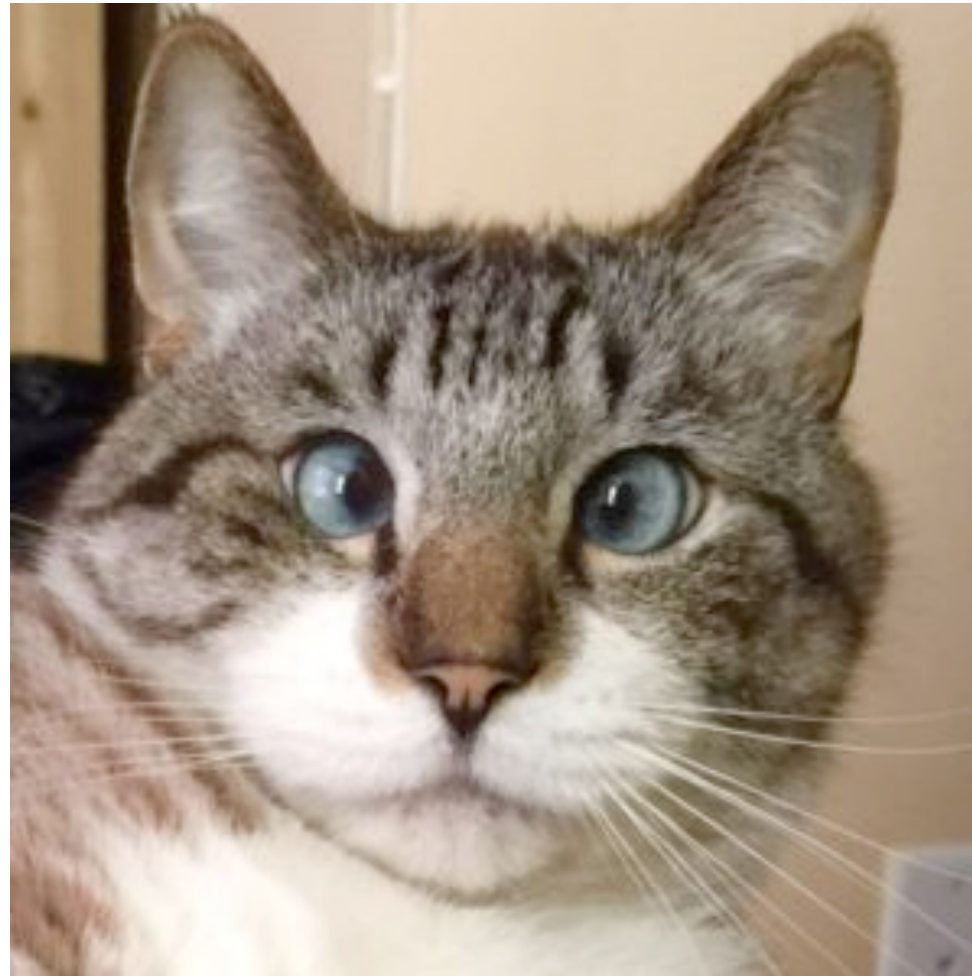
### III. Internationales Strafrecht

Auschwitzlüge-Fall (BGHSt 46, 212)

Australier T betreibt über einen australischen Server eine Homepage, auf der die Ermordung von Juden in Gaskammern bestritten wird. Der Text kann problemlos durch Internetnutzer in Deutschland gelesen werden. Wo ist die Tat begangen?

(hierzu: <http://famos.jura.uni-wuerzburg.de/2001/02/auschwitzluege-fall/>)

### 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen





## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 2. Nationalität von Täter/Opfer

Wer Deutscher ist, richtet sich nach Art. 116 Abs. 1 GG.

Ausländer ist jeder, der nicht (zumindest auch) Deutscher ist, also auch ein Staatenloser.

Beachte: Der nach der Tatzeit (dazu § 8 StGB) erfolgte Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit genügt nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 StGB („Neubürgerklausel“).

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 3. Wo prüft man die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?

0. Anwendbarkeit dt. Strafrechts

1. Tatbestandsmäßigkeit

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

## 3. Strafrecht in seinen internationalen Bezügen

### III. Internationales Strafrecht

#### 2. Wo prüft man die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts?

1. Tatbestandsmäßigkeit

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Anwendbarkeit dt. Strafrechts

## 4. Handlungsbegriff

### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

I. Tatbestandsmäßigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

## 4. Handlungsbegriff

### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Täterqualität
2. Tatsituation
3. Tathandlung
4. Taterfolg
5. Kausalität und objektive Zurechnung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## 4. Handlungsbegriff

### Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

#### I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Täterqualität
2. Tatsituation
3. Tathandlung
4. Taterfolg
5. Kausalität und objektive Zurechnung

#### II. Rechtswidrigkeit

#### III. Schuld

## 4. Handlungsbegriff

### Naturalistisch-kausaler Handlungsbegriff

Handlung ist „gewillkürtes Körperverhalten“ (Beling) oder die „auf menschliches Wollen zurückführbare Bewirkung einer Veränderung in der Außenwelt“ (v. Liszt).

## **4. Handlungsbegriff**

### **Finaler Handlungsbegriff**

Handlung ist jedes zweckgerichtete Wirken.



## 4. Handlungsbegriff

### Sozialer Handlungsbegriff

Handlung ist jedes von menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare sozialerhebliche Verhalten.

Sozialerheblich ist jedes Verhalten, das die Beziehungen des Einzelmenschen zu seiner Umwelt berührt und nach seinen erstrebten oder unerwünschten Folgen im sozialen Bereich Gegenstand einer wertbezogenen Beurteilung sein kann.

## 4. Handlungsbegriff

### An einer Handlung fehlt es bei...

- bloßen Gedanken/Wünschen
- Reflexbewegungen
- Bewegungen im Schlaf/bei Bewusstlosigkeit
- Naturereignissen
- vis absoluta (äußere unwiderstehliche Gewalt)

## 4. Handlungsbegriff

**Der Bejahung einer Handlung stehen nicht entgegen...**

- beherrschbare Spontanreaktionen
- Affekt- oder Kurzschlusshandlungen
- eingeübte Verhaltensmuster
- vis compulsiva (willensbeugende Gewalt)